Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/30 99/15/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §275;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0026 E 28. Februar 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Anträgen auf Verlängerung der Mängelbehebungsfrist iSd § 275 BAO kommt keine fristhemmende Wirkung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999150102.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at